

Aktenzeichen: 4 AZR 218/79

LAG Düsseldorf (Köln) Urteil des BAG vom 28. Oktober 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

-----  
Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Rundfunk; VergO-WDR  
VergGr. II, 1. Szenenbildner

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:  
(in Stichworten)

Eingruppierung Bühnenbildner (VergGr. IV) - 1. Szenenbildner  
(VergGr. II).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 218/79

8 Sa 81/78 Düsseldorf  
(Köln)

# Im Namen des Volkes!

Verkündet am  
28. Oktober 1981

**Urteil**

Haust,  
Regierungsobersekretärin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. September 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Koffka und Imdahl für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 9. Januar 1979 - 8 Sa 81/79 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

### Tatbestand:

Der 1943 geborene Kläger steht seit dem 1. März 1970 in den Diensten des Beklagten. Auf das Arbeitsverhältnis findet aufgrund beiderseitiger Tarifbindung der Tarifvertrag des NWDR vom 9. Oktober 1954 in der für den Geltungsbereich des WDR geänderten Fassung vom 6. Januar 1964 in Verbindung mit der Vergütungsordnung WDR Anwendung.

Nach einem zweisemestrigen Studium an der Werkkunstschule in Krefeld besuchte der Kläger weitere neun Semester die Hochschule für bildende Künste in Düsseldorf, die ein Abschlußexamen nicht kannte.

Bei dem Beklagten war der Kläger zunächst drei Jahre als Assistent tätig. Im Frühjahr 1973 erfolgte seine Eingruppierung als Bühnenbildner in die VergGr. IV der VergO-WDR. Nunmehr begehrt er Vergütung aus VergGr. II (1. Szenenbildner).

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, daß die Vergütungsordnung justitiabel sei, da der Beklagte typische Unterscheidungsmerkmale aufgestellt habe. Danach werde für den künstlerischen Anspruch der Arbeiten nach den Kategorien A bis E unterschieden. Während Produktionen der Kategorien A und B ausschließlich von 1. Szenenbildnern (VergGr. II) ausgestaltet würden, erfolge die Betreuung nachrangiger Produktionen durch Bühnenbildner (VergGr. IV). Der 1. Szenenbildner arbeite überwiegend ohne konkrete Anweisung, plane selbständig und betreue im Vergleich zum Bühnenbildner ausschließlich Szenenbilder von künstlerisch besonderer Schwierigkeit. Entscheidend sei daneben aber auch, für welchen Programmbereich man tätig sei. So würden im Programmbereich "Fernsehunterhaltung" ausschließlich Produktionen der Kategorie A und B erstellt. Gerade in diesem Programmbereich sei er in der Vergangenheit tätig gewesen. So habe er 1977 die A-Produktion der "Plattenküche" fertiggestellt und darüber hinaus eine sogenannte "Otto-Show" sowie eine Show "Hollandaise". Regelmäßig habe er für die Reihensendung

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

"Plattenküche" gearbeitet, die sechsmal im Jahr gesendet werde. Wenn der Beklagte die Folgesendungen nicht als A-Produktionen führe, so liege dies allein an dem Werkstattaufwand, habe aber nichts mit dem auch weiterhin bestehenden künstlerischen Anspruch zu tun. Ein Teil der Dekoration werde zwar beibehalten, doch seien dem Drehbuch entsprechend neue Bühnenbilder zu entwerfen. Sein Begehren rechtfertige sich darüber hinaus aber auch aus dem Rechtsgrund der Gleichbehandlung. Denn in der Abteilung "Ausstattung" seien die Angestellten K, L und S als 1. Szenenbildner beschäftigt. Daneben seien vier weitere Bühnenbildner und ca. 20 Requisiteure dort tätig.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß er rückwirkend ab 1. März 1977 in die VergGr. II Stufe 1 der VergO des WDR einzugruppieren und entsprechend zu vergüten ist.

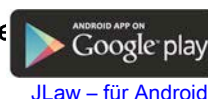
Der Beklagte hat beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat zunächst Zweifel an der Zulässigkeit der Feststellungsklage geäußert, da die Möglichkeit einer Klage auf Leistung bestehe.

In der Hauptsache hat der Beklagte die Ansicht vertreten, daß die vorliegend anzuwendenden Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung WDR nicht justitiabel seien. Soweit sich der Kläger für sein Begehren auf die Klassifizierung der Produktionen nach den Kategorien A bis E stütze, verkenne er, daß diese Einteilung ausschließlich der Planung der Arbeitsleistungen im Werkstattbereich diene. So könne eine A-Produktion zwar einen großen Arbeitsaufwand enthalten, ohne zugleich erhöhte Anforderungen an die Gestaltung zu stellen, wenn auch in den meisten Fällen ein gewisser Zusammenhang von Produktionen und Gestaltungsanforderungen bestehe. Deshalb werde auch ein 1. Szenenbildner primär für große Produktionen eingesetzt. Solche großen Produktionen betreue der Kläger indes nicht. Es komme daher auch nicht darauf an, wie die Sendung "Plattenküche" einzuordnen sei. Tatsächlich handele es sich dabei aber auch um eine



JLaw - Gesetze und Urteile  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 4 -

Kläger für sein Begehren auch nicht auf den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz berufen, da eine willkürliche Ungleichbehandlung weder vorgetragen noch ersichtlich sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat hinsichtlich der Tarifübung bei Bühnenbildnern, der vom Kläger zu betreuenden Produktionen und deren Klassifizierung sowie über den Regelungsgehalt der Produktionskategorien Beweis erhoben und die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

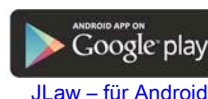
Der vom Kläger gestellte Feststellungsantrag ist zulässig. Nachdem der Kläger selbst nicht mehr in der Revisionsinstanz begehrt, in die VergGr. II "eingruppiert" zu werden, handelt es sich bei dem vom Kläger erhobenen Antrag um einen in Eingruppierungsstreitigkeiten des öffentlichen Dienstes üblichen Feststellungsantrag, dem der Beklagte auch ohne Leistungsausspruch als Körperschaft des öffentlichen Rechts nachkommt (vgl. BAG AP Nrn. 6, 7 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk). Auch für den Tarifvertrag des Westdeutschen Rundfunks gilt, daß sich die Eingruppierung nach der auszuübenden Tätigkeit des Arbeitnehmers richtet, ohne daß es eines förmlichen Eingruppierungsaktes seitens des Arbeitgebers bedarf.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß weder der Tarifwortlaut noch die Tarifsystematik erkennen lassen, aufgrund welcher Merkmale die tarifliche Bewertung eines "1. Szenenbildners" nach VergGr. II im Gegensatz zu dem "Bühnenbildner" nach VergGr. IV zu erfolgen hat. Eine allgemein bekannte und dem Tarifvertrag zugrunde liegende Unterscheidung zwischen einem Bühnenbildner und einem Szenenbildner ist nicht zu erkennen. Zwar gibt es im berufs-

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

kundlichen Schrifttum Hinweise auf die Tätigkeit eines Bühnenbildners (vgl. Wörterbuch der Berufs- und Berufstätigkeitsbezeichnungen, Dr. F. Molle, 2. Aufl., 1975; Klassifizierung der Berufe, Ausgabe 1961 mit Nachtrag von 1964). Warum aber anstelle des früheren Begriffs des 1. Bühnenbildners ab 1970 in die Vergütungsordnung der Begriff des 1. Szenenbildners aufgenommen worden ist, ist nicht ersichtlich. Der allgemeine Sprachgebrauch kennt eine Unterscheidung zwischen dem Szenenbildner auf der einen und dem Bühnenbildner auf der anderen Seite nicht. Von der Tätigkeit lassen sich daher nach diesem unterschiedlichen Wortgebrauch besondere Tätigkeitsmerkmale nicht ableiten.

Dann kann aber eine Unterscheidung zwischen den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV und der VergGr. II nur darin gesehen werden, daß im einen Falle der Bühnenbildner generell, im anderen Falle aber nach der höheren Vergütungsgruppe der 1. Szenenbildner vergütet werden soll. Als 1. Szenenbildner ist damit ein Bühnenbildner anzusehen, der sich nach bestimmten Merkmalen aus der VergGr. IV heraushebt und damit vom Bühnenbildner allgemeiner Art abhebt.

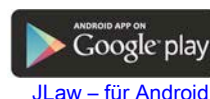
Aus der Vergütungsordnung WDR ist jedoch nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien diese Heraushebung erfolgen soll. Zutreffend verweist das Landesarbeitsgericht vielmehr darauf, daß es eine Fülle von Unterscheidungsmerkmalen gibt, die für ein solches Herausheben angeführt werden können und denkbar sind und daß der Vergütungsordnung nicht zu entnehmen ist, welches dieser zahlreichen möglichen Kriterien maßgeblich sein soll.

Mit Recht hat deshalb das Landesarbeitsgericht weiter untersucht, ob den in der Vergütungsordnung angeführten Tätigkeitsbezeichnungen eine bestimmte, den Tarifvertragsparteien und Tarifunterworfenen bekannte Ordnung innerhalb des Westdeutschen Rundfunks zugrundeliegt. Da es sich bei dem Tarifvertrag für den Beklagten um eine Regelung handelt, die auf den Medienbereich Rundfunk und Fernsehen in einer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

- 6 -

bestimmten Rundfunkanstalt zugeschnitten ist, könnten die Tarifvertragsparteien mit den verwendeten Begriffen bestimmte Dienstposten bezeichnet haben, die entsprechend der betrieblichen Ordnung beim Beklagten allgemein bekannte Tätigkeiten und Aufgaben zum Inhalt haben (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk).

Die entsprechenden Aufklärungen des Landesarbeitsgerichts haben aber nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme dazu geführt, daß die Behauptung des Klägers, die Eingruppierung richte sich üblicherweise nach den Kategorien A bis E für den künstlerischen Anspruch der Arbeiten, nicht bewiesen worden ist. Das Landesarbeitsgericht stellt vielmehr ausdrücklich fest, daß nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine solche Übung beim Beklagten nicht besteht.

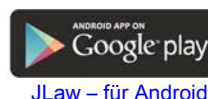
Nach den vom Landesarbeitsgericht festgestellten Kriterien für eine Höhergruppierung in VergGr. II richtet sich die Eingruppierung als 1. Szenenbildner vielmehr nach der vielseitigen Verwendbarkeit in allen Arbeitsbereichen der Abteilung Ausstattung und nach der Gestaltungsfähigkeit für alle Arbeitsbereiche Film, Fernsehspiel, Show, Aktualität und Wissenschaft. Darüber hinaus muß eine entsprechende Ausbildung und langjährige Erfahrung vorhanden sein sowie Organisationsfähigkeit und Führungskraft. Diese Voraussetzungen erfüllt aber der Kläger nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht, da er vor allem nicht für alle Arbeitsbereiche einsatzfähig ist. Der Kläger werde insbesondere nicht für Großproduktionen eingesetzt, was ein wesentliches Element der Tätigkeit eines 1. Szenenbildners sei. Die von ihm überwiegend betreute "Plattenküche" sei keine Großproduktion.

Damit hat das Landesarbeitsgericht eine beim Beklagten bestehende Übung und Praxis als Grundlage für die Höhergruppierung nach VergGr. II festgestellt. Es geht zwar nicht ausdrücklich darauf ein, daß es sich hierbei um die den

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Tarifvertragsparteien bei Einfügung des 1. Szenenbildners in VergGr. II im Jahre 1970 bekannte Übung handelt. Eine andere Übung konnte jedoch nicht festgestellt werden und wird auch vom Kläger nicht dargelegt, nachdem die von ihm behauptete Übung nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht hat bewiesen werden können. Wenn also überhaupt ein Anspruch des Klägers aus einer dem Tarifvertrag zugrunde liegenden Übung über die Höhergruppierung nach VergGr. II besteht, dann nur aufgrund dieser vom Landesarbeitsgericht dargelegten Praxis.

Unter diesen Umständen ist die vom Landesarbeitsgericht getroffene Feststellung, der Kläger erfülle die Merkmale eines 1. Szenenbildners auch nach dieser Übung und Praxis beim Beklagten nicht, revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Ist der Kläger nicht allseitig verwendet worden und nicht allseitig verwendbar, insbesondere auch nicht für sog. Großproduktionen eingesetzt worden und hat er solche nicht bearbeitet, ist die Klage damit zu Recht vom Landesarbeitsgericht abgewiesen worden.

Die Rügen der Revision hiergegen richten sich sämtlich gegen die Beweiswürdigung, die in der Revisionsinstanz insofern nicht angreifbar ist. Soweit die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe den Zeugen R nicht weiter vernommen, fehlt es an einer Darlegung dafür, was der Zeuge weiter erklärt hätte.

Die Kostenentscheidung erging nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann      Dr. Feller      Dr. Etzel  
Dr. Koffka      Imdahl



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)